

Amtliches Mitteilungsblatt



Juristische Fakultät

Satzung für das weiterbildende Zertifikatsstudium Fremdsprachiges Rechtsstudium (FRS)

Herausgeber: Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Nr. 50/2013

Satz und Vertrieb: Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

22. Jahrgang/11. Dezember 2013

Satzung

für das weiterbildende Zertifikatsstudium Fremdsprachiges Rechtsstudium (FRS)

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin in der Fassung vom 28. Juni 2011 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 16/2011) hat der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät am 24. Oktober 2013 die folgende Satzung erlassen*:

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Zweck und Ziele des Zertifikatsstudiums
- § 3 Abschluss

Teil 2 Teilnahme- und Studienbestimmungen

- § 4 Teilnahmevoraussetzung
- § 5 Studienumfang
- § 6 Module

Teil 3 Prüfungsbestimmungen

- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Modulabschlussprüfungen
- § 9 Erwerb des Zertifikats

Teil 4 Entgelte

- § 10 Entgelthöhe
- § 11 Zahlung, Rückzahlung der Entgelte
- § 12 Verwendung der Entgelte

Teil 5 In-Kraft-Treten

- § 13 In-Kraft-Treten

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung enthält die fachspezifischen Regelungen für das weiterbildende Zertifikatsstudium Fremdsprachiges Rechtsstudium (FRS). Sie gilt in Verbindung mit der Fächerübergreifenden Zulassungs-, Studien- und Prüfungsordnung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZSP-HU), insbesondere den Regelungen für Zertifikatsstudien in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Zweck und Ziele des Zertifikatsstudiums

(1) Das Ziel des weiterbildenden Zertifikatsstudiums FRS ist es, fremdes Recht in der fremden Sprache zu vermitteln. Das FRS ist ein wichtiger Beitrag, um die Wettbewerbsfähigkeit von Juristinnen und Juristen im nationalen und internationalen Vergleich zu verbessern. Es bereitet

auch auf ein Studium bzw. Studienaufenthalte im Ausland vor.

(2) Das FRS besteht aus fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Modulen (§ 5a DRiG, § 1 JAO), in denen eine rechtswissenschaftliche Fremdsprachenkompetenz vermittelt wird (§ 5 JAG).

(3) Die Module können als Berufsfeldbezogene Zusatzqualifikation II im Studiengang Rechtswissenschaft anerkannt werden.

§ 3 Abschluss

(1) Nach erfolgreichem Erbringen der in dieser Satzung geregelten Studien- und Prüfungsleistungen verleiht die Juristische Fakultät die Universitätszertifikate über das Fremdsprachige Rechtstudium I und II.

(2) Das jeweilige Universitätszertifikat enthält Angaben über die Studiendauer, die absolvierten Module und die gewählte Fachsprache, das Ergebnis der Modulabschlussprüfung und die Gesamtnote.

Teil 2 Teilnahme- und Studienbestimmungen

§ 4 Teilnahmevoraussetzung

(1) Zugangsvoraussetzungen sind eine Hochschulzugangsberechtigung für ein Studium an einer deutschen Hochschule und ein Mindestsprachniveau B2 des Europäischen Referenzrahmens für die Fachsprache des gewählten Rechtskreises.

(2) Auswahlvoraussetzungen sind mit folgender Gewichtung:

Studium der Rechtswissenschaften	60 %
Vorbereitung auf einen Auslandsaufenthalt im Schwerpunktstudium des Studiengangs Rechtswissenschaft	25 %
Vorbereitung auf einen sonstigen Auslandsaufenthalt	15 %

(3) Im Rahmen des Auswahlverfahrens können bis zu 10 % der zur Verfügung stehenden Plätze als Vorabquote für Bewerberinnen und Bewerber, für die die Ablehnung des Zulassungsantrages eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde, vorbehalten werden.

* Die Universitätsleitung hat die Satzung gemäß § 90 Abs. 1 BerHG am 11. November 2013 bestätigt.

(4) Die Entscheidung über die Zulassung trifft die/der Beauftragte für das FRS.

§ 5 Studienumfang

(1) Das weiterbildende Zertifikatsstudium FRS I besteht aus zwei Modulen, das FRS II aus vier Modulen. Die Module sind einsemestrig und gleichstufig mit einem Arbeitsumfang von jeweils fünf Leistungspunkten.

(2) Das FRS I besteht aus zwei (10 Leistungspunkte), das FRS II aus vier (20 Leistungspunkte) wahlobligatorisch angebotenen Modulen zum Recht eines Landes. Die Module unterscheiden sich hinsichtlich der Rechtsinhalte, aber nicht im Niveau der Sprachanforderungen.

§ 6 Module

Die Curricula der Module werden von den Dozentinnen und Dozenten in Abstimmung mit dem Fakultätsrat der Juristischen Fakultät festgelegt und fakultätsüblich veröffentlicht.

Teil 3 Prüfungsbestimmungen

§ 7 Prüfungsausschuss

Für die Prüfungsangelegenheiten des weiterbildenden Zertifikatsstudiums FRS ist der Prüfungsausschuss der Juristischen Fakultät für den Studiengang Rechtswissenschaften/Abschluss: Erste Juristische Prüfung zuständig.

§ 8 Modulabschlussprüfungen

(1) In den Modulabschlussprüfungen weisen die Studentinnen und Studenten nach, dass sie die Qualifikationsziele der Module erreicht haben. Modulabschlussprüfungen werden studienbegleitend abgenommen.

(2) In der Modulabschlussprüfung sind die erforderlichen fachlichen und sprachlichen Kenntnisse nachzuweisen. Dazu ist eine schriftliche Prüfung im Umfang von 120 Minuten am Ende des Moduls abzulegen.

(3) Im 2. und 4. Modul ist zusätzlich eine mündliche Prüfung Teil der Modulabschlussprüfung. In diesen Modulen ergibt sich das Ergebnis der Modulabschlussprüfung aus dem arithmetischen Mittel der beiden Prüfungsteile. Zur mündlichen Prüfung wird nur zugelassen, wer die schriftliche Teilprüfung im Modul bestanden hat.

(4) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Leistung mit mindestens 4,0 Punkten bewertet ist.

(5) Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Punktzahlen und Noten zu verwenden:

sehr gut	eine ganz besonders herausragende Leistung	16 - 18 Pkt.
gut	eine hervorragende, weit überdurchschnittliche Leistung	13 - 15 Pkt.
vollbefriedigend	eine weit überdurchschnittliche Leistung	10 - 12 Pkt.
befriedigend	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht	7 - 9 Pkt.
ausreichend	Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel gerade noch den Anforderungen entspricht	4 - 6 Pkt.
mangelhaft	eine an erheblichen Mängeln leidende Leistung	1 - 3 Pkt.
ungenügend	Eine völlig unbrauchbare Leistung	0 Pkt.

§ 9 Erwerb des Zertifikats

(1) Der Erwerb des FRS I Zertifikats setzt das Bestehen von zwei unterschiedlichen Modulen voraus. Der Erwerb des FRS II Zertifikats setzt das Bestehen von vier unterschiedlichen Modulen eines Kurses voraus.

(2) Die Gesamtnote des FRS I Zertifikats ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Modulabschlussprüfungen des 1. und 2. Moduls in einem Verhältnis von 1:2.

(3) Die Gesamtnote des FRS II Zertifikats ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Modulabschlussprüfungen des 1., 2., 3. und 4. Moduls im Verhältnis von 1:2:1:2.

Teil 4 Entgelte

§ 10 Entgelthöhe

(1) Die Höhe des Entgelts für ein Modul beträgt 180,- €.

(2) Über Ermäßigungen gemäß § 3 der Satzung zur Erhebung von Entgelten für die Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen der Humboldt-Universität zu Berlin (Entgeltsatzung Weiterbildung/Hochschulbereich) in der Fassung vom 21. Februar 2002 entscheidet der Dekan auf Antrag.

(3) Für Mitglieder der Humboldt-Universität zu Berlin gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 4 BerIHG ermäßigt sich das Entgelt für ein Modul auf 40,- €. Weitere Ermäßigungen gemäß der o.g. Satzung werden daneben nicht gewährt.

§ 11 Zahlung, Rückzahlung der Entgelte

(1) Die Pflicht zur Zahlung des Entgelts entsteht mit Zulassung zum weiterbildenden Zertifikatsstudium FRS für ein Semester.

(2) Kann die Humboldt-Universität zu Berlin eine Studienaufnahme nicht ermöglichen, weil der Studiengang wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl nicht kostendeckend finanziert werden kann, werden Entgelte, die bereits gezahlt wurden, vollständig erstattet.

(3) Bei Nichtaufnahme des Studiums bzw. Abbruch innerhalb eines Zeitraums von vier Wochen nach Aufnahme des Studiums wird das Entgelt erstattet.

§ 12 Verwendung der Entgelte

Die Entgelte nach § 10 dienen ausschließlich dazu, das weiterbildende Zertifikatsstudium Fremdsprachiges Rechtsstudium kostendeckend zu finanzieren.

Teil 5 In-Kraft-Treten

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.